



Baden-Württemberg

LANDESAMT FÜR BESOLDUNG UND VERSORGUNG

Erklärung zur Sozialversicherung

Hinweise:

- Die folgenden Daten werden zur Auszahlung Ihrer Bezüge benötigt. Die Rechtsgrundlagen, nach denen die Daten erhoben werden, entnehmen Sie bitte dem beigefügten Merkblatt zum Datenschutz. Sofern die Angaben freiwillig sind, ist dies im Vordruck vermerkt.
- Bitte beachten Sie die beigefügten Erläuterungen, auf die im Text durch eine Kennzeichnung (*) verwiesen wird.

1 Persönliche Angaben/Mitteilungsart

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen

Name	Vorname	Geburtsdatum	Personalnummer/Arbeitsgebiet
------	---------	--------------	------------------------------

Anschrift (Straße, Postleitzahl, Wohnort)

Erstmitteilung (wenn das Ende der letzten Beschäftigung beim Land Baden-Württemberg mindestens 3 Monate zurückliegt)
Bitte beantworten Sie **alle** Fragen!

Änderungsmitteilung (wenn das Ende der letzten Beschäftigung beim Land Baden-Württemberg weniger als 3 Monate zurückliegt)
Haben sich Änderungen gegenüber der Erstmitteilung und den ggf. bisherigen Änderungsmitteilungen ergeben?
 nein; Ziff. 2.4 ist trotzdem immer auszufüllen
 ja; Änderungen bei den Ziffern _____
Bitte beantworten Sie die Fragen vollständig bei den entsprechenden Ziffern!

2 Angaben zur Sozialversicherung

2.1 Angaben zur Versicherungsnummer

Wurde für Sie eine (Europäische) Versicherungsnummer von der Rentenversicherung vergeben?

- ja; die Versicherungsnummer lautet: _____
- Bisher wurde noch keine Versicherungsnummer vergeben.

2.2 Angaben zur Krankenkasse

Ich bin zur Zeit/war zuletzt – ggf. auch im Rahmen einer Familienversicherung – bei folgender **gesetzlichen** Krankenversicherung versichert:

Name, Ort der Krankenkasse

Eine Mitgliedsbescheinigung bzw. Bescheinigung über die Familienversicherung

- ist beigefügt.
- wird umgehend nachgereicht.
- Ich werde zur Zeit als Ausländer im Rahmen eines Auslandsabkommens von der folgenden gesetzlichen Krankenkasse **betreut**:

Name, Ort der Krankenkasse

LBV 42101s – 06/16

- Ich bin zur Zeit **nicht** in der gesetzlichen Krankenversicherung krankenversichert.
 Wurden zuletzt Beiträge zur Renten- und/oder Arbeitslosenversicherung an eine gesetzliche Krankenkasse (AOK, Ersatzkasse, usw.) abgeführt? An welche Krankenkasse Beiträge abgeführt wurden, können Sie der letzten Entgeltbescheinigung zur Sozialversicherung entnehmen.
- nein
 ja

 Name, Ort der Krankenkasse

2.3 Angaben zur privaten Krankenversicherung

- Ich bin zur Zeit bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert. Ein Nachweis ist beigelegt.
- Ich habe Anspruch auf Krankentagegeld. Ein Nachweis ist beigelegt.
- Ich habe keinen Anspruch auf Krankentagegeld.

2.4 Angaben zu Tätigkeiten/zum Status

2.4.1* Ich bin neben dem jetzt begründeten Beschäftigungsverhältnis tätig als

- Arbeitnehmer/in (darunter sind auch geringfügig entlohnt Beschäftigte (Minijobber) und kurzfristig Beschäftigte zu verstehen), Auszubildende/r
- nein
 ja

Ich übe eine weitere Beschäftigung aus:

Nr.	von - bis	Art des Rechtsverhältnisses	regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit	lfd. mtl. Arbeitsentgelt (Brutto)	Höhe der zu erwartenden Einmalzahlungen, z.B. Urlaubsgeld, Zuwendung (Brutto)
1					
	Arbeitgeber mit Anschrift				
2					
	Arbeitgeber mit Anschrift				

Für die Beschäftigung/en gilt folgendes Versicherungsverhältnis:

Bitte geben Sie den 1-stelligen Beitragsgruppenschlüssel und den Personengruppenschlüssel an; die Angaben können Sie Ihrem Meldnachweis zur Sozialversicherung (z.B. DEÜV-Meldung) entnehmen.

Nr.	KV	RV	AV	PV	PGS	
1						KV = Krankenversicherung
						RV = Rentenversicherung
2						AV = Arbeitslosenversicherung
						PV = Pflegeversicherung
						PGS = Personengruppenschlüssel

- Selbständiger/Freiberufler

- nein
 ja, als _____

Der zeitliche Umfang beträgt in der Woche _____ Stunden.

Die erzielten Einnahmen betragen mtl. _____ Euro.

- Beamtin/Beamter

- nein
 ja

Dienststelle: _____

Personalnummer: _____

2.4.2 Ich bin neben dem jetzt begründeten Beschäftigungsverhältnis

- Schüler/in
Eine aktuelle Schulbescheinigung ist beigelegt.
- Studierende/r
Eine aktuelle, „ausführliche“ Studienbescheinigung, wie sie auch für die Antragstellung nach dem BAFÖG benötigt wird, ist beigelegt.
Es handelt sich um ein
- noch **nicht** abgeschlossenes Erststudium
- Aufbau- oder Zweitstudium, das mit einer Hochschulprüfung abschließt
Ein Nachweis ist beigelegt.
- Aufbau- oder Zweitstudium, das **nicht** mit einer Hochschulprüfung abschließt
- Promotionsstudium
- Teilzeitstudium (z.B. Fernstudium)
- im freiwilligen Wehrdienst
- im freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr, im Bundesfreiwilligendienst, in einem anderen Freiwilligendienst
Ein Nachweis ist beigelegt.
- Hausfrau/Hausmann
- in Elternzeit von _____ bis _____
- bei der Agentur für Arbeit gemeldet
- es besteht Anspruch auf Arbeitslosengeld (§ 27 Abs. 5 SGB III)
Ein Nachweis ist beigelegt.
- Versorgungsempfänger/in / Bezieher/in von Witwenpension oder von Waisengeld
Zahlende Stelle _____ Personalnummer _____
- Ein Nachweis ist beigelegt.
- Rentner/in
Eine Kopie des Rentenbescheides - ohne Anlage - ist beigelegt.

2.4.3 Nur ausfüllen, wenn es sich bei diesem jetzt begründeten Beschäftigungsverhältnis zum Land Baden-Württemberg um ein Praktikum handelt.

- Handelt es sich um ein in der Ausbildungs-/Prüfungs-/Studienordnung vorgeschriebenes Pflichtpraktikum?
- nein
- ja, eine aktuelle Bescheinigung/Nachweis ist beigelegt.
- Handelt es sich bei diesem vorgeschriebenen Pflichtpraktikum um das 1. Pflichtpraktikum?
- nein
- ja

2.5 * Nur ausfüllen, wenn es sich bei diesem jetzt begründeten Beschäftigungsverhältnis zum Land Baden-Württemberg um eine kurzfristige Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV handelt, d.h.

- auf nicht mehr als drei Monate befristet ist oder
- auf nicht mehr als 70 Arbeitstage befristet ist – wenn Sie nicht mindestens an 5 Tagen in der Woche arbeiten –

Ich habe innerhalb des Kalenderjahres vor der Begründung des jetzigen Beschäftigungsverhältnisses Beschäftigungen ausgeübt:

- nein
- ja

Zeitraum von - bis	regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit	Anzahl der Arbeitstage in der Woche	durchschnittliches monatliches Arbeitsentgelt bzw. Arbeitseinkommen aus selbständiger Tätigkeit
_____	_____	_____	_____

Ich habe während folgender Zeiten Leistungen nach dem 3. Sozialgesetzbuch (SGB III) von der Agentur für Arbeit bezogen bzw. bin während folgender Zeiten als Arbeitssuchende/r gemeldet gewesen oder habe der Agentur für Arbeit zur Verfügung gestanden:

von _____ bis _____

von _____ bis _____

Nachweise (z.B. Lohnbescheinigung oder Bescheinigung von der Agentur für Arbeit) sind beigelegt.

Nur ausfüllen, wenn Sie Schulabgänger/in sind (Ein Nachweis über den Schulabgang ist beigelegt.)

Ich beabsichtige nach Beendigung des jetzigen Beschäftigungsverhältnisses die Aufnahme

- des freiwilligen Wehrdienstes, eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres, des Bundesfreiwilligendienstes, eines anderen Freiwilligendienstes
- einer weiteren Schulausbildung oder eines Studiums

2.6 * Nur ausfüllen bei einer geringfügig entlohnten Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV

- Ich mache von der Möglichkeit Gebrauch, mich von der Rentenversicherungspflicht befreien zu lassen. Dies gilt nur für Beschäftigungen, die ab dem 01.01.2013 oder später beginnen oder bei denen das Arbeitsentgelt seit 01.01.2013 auf über 400 Euro erhöht wurde. Ich habe die Ziffer 3 in den Erläuterungen zur Kenntnis genommen und werde die Befreiung mit dem Vordruck LBV 45201 beantragen.
- Ich habe in der unter Ziffer 2.4.1 genannten weiteren Beschäftigung bereits einen Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht gestellt.
 - nein
 - ja, eine Kopie des Antrages ist beigelegt
- Ich mache von der Möglichkeit Gebrauch, auf die Rentenversicherungsfreiheit zu verzichten. Dies gilt nur für Beschäftigungen, die bereits am 31.12.2012 bestanden haben. Ich habe die Ziffer 4 in den Erläuterungen zur Kenntnis genommen und werde den Verzicht mit dem Vordruck LBV 45202 erklären.

Nrn. 2.7 bis 2.14 sind nur auszufüllen, wenn es sich bei Ihrem begründeten Beschäftigungsverhältnis zum Land Baden-Württemberg um keine geringfügige Beschäftigung nach § 8 SGB IV handelt.

2.7 Nur ausfüllen, wenn Sie bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert waren oder versichert sind

Waren Sie am **31.12.2002** wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze frei in der Krankenversicherung und mit einer **eigenen** Versicherung bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen krankenversichert? Hierbei darf es sich jedoch nicht nur um eine private **Zusatz**versicherung handeln.

- nein
- ja, ein entsprechender Nachweis ist beigelegt

2.8* Nur ausfüllen, wenn Sie nach dem 31.12.1939 geboren sind und das 23. Lebensjahr bereits vollendet haben

- Ein Nachweis (Geburtsurkunde des Kindes) über die Elterneigenschaft ist beigelegt.
- Die Elterneigenschaft liegt in meiner Person nicht vor.

2.9 Nur ausfüllen, wenn Sie eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen oder beantragen haben

- Ich beziehe bereits eine Rente.
Eine Kopie des Rentenbescheids – ohne Anlagen – ist beigelegt.
- Ich habe eine Rente beantragt.
Eine Kopie des Rentenbescheids wird nach dessen Erhalt umgehend nachgereicht.

2.10* Nur ausfüllen, wenn Sie Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen erhalten oder Ihnen für diese zu beurteilende Beschäftigung die Gewährleistung einer Versorgungsanwartschaft zugesagt wurde

Ich erhalte Versorgungsbezüge

Zahlende Stelle: _____

Personalnummer: _____

Eine Kopie des Bewilligungsbescheides ist beigefügt.

Eine Versorgungsanwartschaft wurde gewährleistet

Eine Kopie des Bescheids ist beigefügt.

2.11 Nur ausfüllen, wenn Sie nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen bei Krankheit Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge und auf Beihilfe oder Heilfürsorge haben

ja, ein entsprechender Nachweis ist beigefügt

2.12 Nur ausfüllen, wenn Sie von der Versicherungspflicht auf Antrag befreit worden sind

Ich bin auf Antrag befreit worden von der Versicherungspflicht in der

Krankenversicherung

Pflegeversicherung

Rentenversicherung

Eine Kopie des jeweiligen Befreiungsbescheides ist beigefügt.

2.13* Nur ausfüllen, wenn Sie einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung Ihrer Berufsgruppe angehören

Ich wurde bereits von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit.

Kopie des Befreiungsbescheids ist beigefügt.

Nachweis der berufsständischen Versorgungseinrichtung ist beigefügt.

Ich werde einen Befreiungsantrag stellen.

Kopie des Befreiungsbescheids wird nach dessen Erhalt nachgereicht.

Nachweis der berufsständischen Versorgungseinrichtung ist beigefügt.

2.14 Nur ausfüllen, wenn Sie kein Staatsangehöriger eines EG-Mitgliedsstaates sind

Dient das jetzige Beschäftigungsverhältnis Ihrer beruflichen Aus- oder Fortbildung im Rahmen der Entwicklungshilfe und wird dieses aus entsprechenden Mitteln gefördert?

nein

ja, eine entsprechende Bestätigung der fördernden Körperschaft, Einrichtung oder Organisation ist beigefügt

Verpflichtungserklärung

Mir ist bekannt, dass meine Angaben in dieser Erklärung Einfluss auf die Höhe meiner Bezüge haben können. Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben vollständig und richtig sind.

Ich verpflichte mich, dem Landesamt für Besoldung und Versorgung alle Änderungen in den o.g. Verhältnissen, insbesondere die Aufnahme weiterer Beschäftigungen, unverzüglich mitzuteilen.

Mir ist ferner bekannt, dass ich infolge unterlassener oder unvollständiger Anzeige nicht abgeführte Sozialversicherungsbeiträge nachentrichten muss.

Datum, Unterschrift

**Landesamt für Besoldung und
Versorgung Baden-Württemberg
70730 Fellbach**

Erläuterungen:

zu Nr. 2.4.1, 2.5 und 2.6

Geringfügige Beschäftigung gem. § 8 SGB IV

1. Gesetzeswortlaut

Nach § 8 SGB IV – in der ab 01.04.2003 gültigen Fassung – liegt eine **geringfügige Beschäftigung** vor, wenn

- 1) das Arbeitsentgelt seit 01.04.2003 regelmäßig im Monat **400 Euro**, ab 01.01.2013 **450 Euro** nicht übersteigt (**Geringfügig entlohnte Beschäftigung**),
- 2) die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres seit ihrem Beginn auf längstens **3 Monate oder 70 Arbeitstage** nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist, es sei denn, dass die Beschäftigung **berufsmäßig** ausgeübt wird und ihr Entgelt die in Nummer 1 genannte Grenze übersteigt (**Kurzfristige Beschäftigung**),

2. Anwendungsbereich

Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts wird eine Beschäftigung dann **berufsmäßig** ausgeübt, wenn der Arbeitnehmer hierdurch seinen Lebensunterhalt überwiegend oder in solchem Umfang erwirbt, dass seine wirtschaftliche Stellung zu einem erheblichen Teil auf der ausgeübten Beschäftigung beruht. Die Beschäftigung muss also für den Betroffenen unter Berücksichtigung seiner gesamten Einkommens- und Vermögensverhältnisse einen erheblichen Teil seiner wirtschaftlichen Existenz ausmachen.

Eine kurzfristige Beschäftigung liegt nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes dagegen nicht vor, wenn die Zeitdauer von 70 Arbeitstagen im Laufe eines Kalenderjahres **innerhalb eines Dauerarbeitsverhältnisses** oder **eines regelmäßig wiederkehrenden Arbeitsverhältnisses** überschritten wird.

Mehrere geringfügige Beschäftigungen nach 1 Nr. 1) **oder** 1 Nr. 2) sind **zusammenzurechnen**. Sofern neben einer nicht geringfügigen versicherungspflichtigen (Haupt-)Beschäftigung nur eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausgeübt wird, findet eine Zusammenrechnung nicht statt.

Werden hingegen neben einer nicht geringfügigen versicherungspflichtigen (Haupt-)Beschäftigung mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen ausgeübt, bleibt diejenige geringfügig entlohnte Beschäftigung, die zeitlich zuerst aufgenommen wurde, versicherungsfrei. Die weiteren geringfügig entlohnten Beschäftigungen sind mit der nicht geringfügigen Beschäftigung zusammenzurechnen, sofern diese Beschäftigung der Versicherungspflicht unterliegt.

Die genannten Voraussetzungen gelten entsprechend, soweit anstelle einer Beschäftigung eine selbständige Tätigkeit ausgeübt wird.

Dies gilt nicht für die Arbeitslosenversicherung.

3. Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Seit dem 1. Januar 2013 unterliegen Arbeitnehmer, die eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (450-Euro-Minijob) ausüben, grundsätzlich der Versicherungs- und vollen Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil am Rentenversicherungsbeitrag beläuft sich auf 3,7 Prozent (bzw. 13,7 Prozent bei geringfügig entlohnten Beschäftigungen in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Er ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Pauschalbeitrag des Arbeitgebers (15 Prozent bei geringfügig entlohnten Beschäftigungen im gewerblichen Bereich/ bzw. 5 Prozent bei solchen in Privathaushalten) und dem vollen Beitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 18,7 Prozent. Zu beachten ist, dass der volle Rentenversicherungsbeitrag mindestens von einem Arbeitsentgelt in Höhe von 175 Euro zu zahlen ist.

Vorteile der vollen Beitragszahlung zur Rentenversicherung

Die Vorteile der Versicherungspflicht für den Arbeitnehmer ergeben sich aus dem Erwerb von Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung. Das bedeutet, dass die Beschäftigungszeit in vollem Umfang für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten (Mindestversicherungszeiten) berücksichtigt wird. Pflichtbeitragszeiten sind beispielsweise Voraussetzung für

- einen früheren Rentenbeginn,
- Ansprüche auf Leistungen zur Rehabilitation (sowohl im medizinischen Bereich als auch im Arbeitsleben),
- den Anspruch auf Übergangsgeld bei Rehabilitationsmaßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung,
- die Begründung oder Aufrechterhaltung des Anspruchs auf eine Rente wegen Erwerbsminderung,
- den Anspruch auf Entgeltumwandlung für eine betriebliche Altersversorgung und
- die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für eine private Altersvorsorge mit staatlicher Förderung (zum Beispiel die so genannte Riester-Rente) für den Arbeitnehmer und gegebenenfalls sogar den Ehepartner.

Darüber hinaus wird das Arbeitsentgelt nicht nur anteilig, sondern in voller Höhe bei der Berechnung der Rente berücksichtigt.

Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Ist die Versicherungspflicht nicht gewollt, kann sich der Arbeitnehmer von ihr befreien lassen. Hierzu muss er dem LBV mit dem Vordruck 45201 schriftlich mitteilen, dass er die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung wünscht. Übt der Arbeitnehmer mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen aus, kann der Antrag auf Befreiung nur einheitlich für alle zeitgleich ausgeübten geringfügigen Beschäftigungen gestellt werden. Über den Befreiungsantrag hat der Arbeitnehmer alle weiteren - auch zukünftige - Arbeitgeber zu informieren, bei denen er eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübt. Die Befreiung von der Versicherungspflicht ist für die Dauer der Beschäftigung(en) bindend; sie kann nicht widerrufen werden.

Die Befreiung wirkt grundsätzlich ab Beginn des Kalendermonats des Eingangs beim Arbeitgeber, frühestens ab Beschäftigungsbeginn. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber der Minijob-Zentrale die Befreiung bis zur nächsten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Befreiungsantrages bei ihm meldet. Anderenfalls beginnt die Befreiung erst nach Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat des Eingangs der Meldung bei der Minijob-Zentrale folgt.

Konsequenzen aus der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Geringfügig entlohnte Beschäftigte, die die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragen, verzichten freiwillig auf die oben genannten Vorteile. Durch die Befreiung zahlt lediglich der Arbeitgeber den Pauschalbeitrag in Höhe von 15 Prozent (bzw. 5 Prozent bei Beschäftigungen in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Die Zahlung eines Eigenanteils durch den Arbeitnehmer entfällt hierbei. Dies hat zur Folge, dass der Arbeitnehmer nur anteilig Monate für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten erwirbt und auch das erzielte Arbeitsentgelt bei der Berechnung der Rente nur anteilig berücksichtigt wird.

Hinweis:

Bevor sich ein Arbeitnehmer für die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht entscheidet, wird eine individuelle Beratung bezüglich der rentenrechtlichen Auswirkungen der Befreiung bei einer Auskunfts- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung empfohlen. Das Servicetelefon der Deutschen Rentenversicherung ist kostenlos unter der 0800 10004800 zu erreichen. Bitte nach Möglichkeit beim Anruf die Versicherungsnummer der Rentenversicherung bereithalten.

4. Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit

Arbeitnehmer, deren geringfügig entlohnte Beschäftigung über den 31. Dezember 2012 hinaus besteht, sind versicherungsfrei in der Rentenversicherung, solange ihr monatliches Arbeitsentgelt die Grenze von 400 Euro nicht überschreitet. Sie können wie Arbeitnehmer, die erst seit dem 1. Januar 2013 geringfügig entlohnt beschäftigt sind, rentenversicherungspflichtig werden, wenn sie auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichten. In diesem Fall beläuft sich der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil am Rentenversicherungsbeitrag auf 3,7 Prozent (bzw. 13,7 Prozent bei geringfügig entlohnerten Beschäftigungen in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Er ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Pauschalbeitrag des Arbeitgebers (15 Prozent bei geringfügig entlohnerten Beschäftigungen im gewerblichen Bereich/ bzw. 5 Prozent bei solchen in Privathaushalten) und dem vollen Beitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 18,7 Prozent. Zu beachten ist, dass der volle Rentenversicherungsbeitrag mindestens von einem Arbeitsentgelt in Höhe von 175 Euro zu zahlen ist.

Vorteile der vollen Beitragszahlung zur Rentenversicherung

Wegen der Vorteile wird auf die Ausführungen unter Nr. 3 verwiesen.

Erklärung des Verzichts auf die Rentenversicherungsfreiheit

Möchte der geringfügig Beschäftigte Ansprüche wie ein rentenversicherungspflichtiger Arbeitnehmer erwerben, muss er mit dem Vordruck 45202 schriftlich gegenüber dem LBV den Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit erklären. Übt der Arbeitnehmer mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen aus, kann der Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit nur einheitlich für alle zeitgleich ausgeübten geringfügigen Beschäftigungen erklärt werden. Über die Erklärung hat der Arbeitnehmer alle weiteren - auch zukünftige - Arbeitgeber zu informieren, bei denen er eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübt. Die Erklärung des Verzichts auf die Rentenversicherungsfreiheit ist für die Dauer der Beschäftigung(en) bindend; sie kann nicht widerrufen werden.

Die Verzichtserklärung wirkt frühestens von dem Tag nach Eingang der Erklärung bei dem Arbeitgeber, sofern der Arbeitnehmer keinen späteren Termin wünscht.

Individuelle Beratung durch die Rentenversicherungsträger

Bevor ein Arbeitnehmer sich für einen Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit entscheidet, kann er sich individuell bezüglich der rentenrechtlichen Auswirkungen der Verzichtserklärung bei einer Auskunfts- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung beraten lassen. Das Servicetelefon der Deutschen Rentenversicherung ist kostenlos unter der 0800 10004800 zu erreichen.

zu Nr. 2.8

Mit dem Gesetz zur Berücksichtigung der Kindererziehung im Beitragsrecht der sozialen Pflegeversicherung (Kinder-Berücksichtigungsgesetz – KiBG) wird der Beitragssatz in der sozialen Pflegeversicherung für kinderlose Mitglieder, die nach dem 31.12.1939 geboren sind und das 23. Lebensjahr vollendet haben, vom 01.01.2005 an um 0,25 Beitragssatzpunkte erhöht (Beitragszuschlag für Kinderlose).

Der Beitragszuschlag ist nicht zu zahlen, wenn die Elterneigenschaft des Mitglieds gegenüber dem Arbeitgeber u.a. durch Kopien der Geburtsurkunde, der Adoptionsurkunde nachgewiesen wird oder diesen Stellen die Elterneigenschaft bereits aus anderem Anlass bekannt ist.

Als Eltern kommen dabei neben leiblichen und Adoptiveltern auch Stief- und Pflegeeltern in Betracht.

Wird der Nachweis innerhalb von drei Monaten nach Beschäftigungsbeginn oder nach der Geburt eines Kindes vorgelegt, gilt er mit Beginn des Monats des Beschäftigungsbeginns oder der Geburt des Kindes als erbracht. Ansonsten wirkt der Nachweis erst ab Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Nachweis erbracht wird.

zu Nr. 2.10

Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen sind z.B. Ruhegehalt oder ähnliche Bezüge vom Bund, einem Land, einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband oder von einer sonstigen Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts.

zu Nr. 2.13

Bei Personen, die aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe sind, besteht die Möglichkeit, sich auf Antrag von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung befreien zu lassen.

Mit der Entscheidung des Bundessozialgerichtes vom 31.10.2012 muss künftig **bei jedem Wechsel der Beschäftigung** zwingend ein neuer Befreiungsantrag bei der Deutschen Rentenversicherung Bund gestellt werden.

Der Antrag muss fristwährend und unter Einhaltung der 3-Monats-Frist nach § 6 Abs. 4 SGB IV gestellt werden, da anderweitig die Befreiung nur noch ab dem Zeitpunkt der Antragstellung rechtliche Wirkung entfalten kann, unabhängig davon, ob zuvor bereits die materiellen Befreiungsvoraussetzungen vorgelegen haben.